



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

20. Januar 2009

Nr. 2009-71 R-420-10 Parlamentarische Empfehlung Alois Arnold, 1965, Bürglen, zur Abfederung des Strukturwandels in der Landwirtschaft im Kanton Uri; Antwort des Regierungsrats

Am 1. Oktober 2008 reichte Landrat Alois Arnold (1965), Bürglen, eine parlamentarische Empfehlung zur Abfederung des Strukturwandels in der Landwirtschaft im Kanton Uri ein. Als Massnahmen dazu empfiehlt er, die Messgrösse, die für ein landwirtschaftliches Gewerbe gilt, auf 0,8 Standardarbeitskräfte zu senken.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Einleitung

Anfangs Juli 2008 hat der Bundesrat das zweite Verordnungspaket der Agrarpolitik 2011 verabschiedet. Bestandteil dieses Pakets sind auch Änderungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB, SR 211.412.11). Die Änderungen traten am 1. September 2008 in Kraft.

Gemäss Artikel 7 BGBB gilt als landwirtschaftliches Gewerbe eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens eine Standardarbeitskraft (SAK) nötig ist. Mit der Änderung des BGBB haben die Kantone die Möglichkeit erhalten, landwirtschaftliche Betriebe, welche die Voraussetzungen für die Bestimmungen des Gewerbes nach Artikel 7 hinsichtlich der Standardarbeitskräfte (1,0 SAK) nicht erfüllen, bis auf 0,75 SAK herabzusetzen.

Der Kanton Uri hat von dieser Möglichkeit abgesehen. Im Folgenden werden die Gründe, die zu diesem Entscheid geführt haben, aufgelistet.

In der Zentralschweiz haben die Kantone Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug die Gewerbegrenze ebenfalls bei 1,0 SAK festgelegt.

Zum Verständnis der Ausführungen werden die Fachbegriffe nachfolgend kurz erläutert.

2. Grundlagen/Begriffe

2.1 Standardarbeitskraft (SAK)

Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91). Die Faktoren widerspiegeln rein rechnerisch den Arbeitsaufwand auf einem Landwirtschaftsbetrieb (1 SAK entspricht 2'800 Arbeitsstunden pro Jahr).

2.2 Anwendungsbereich SAK

Die Einheit "Standardarbeitskraft" kommt in verschiedensten gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13): Direktzahlungen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 0,25 Standardarbeitskräfte besteht (Art. 18). Ebenfalls besteht eine Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft. Pro Standardarbeitskraft werden maximal 70'000 Franken pro Jahr ausgerichtet (Art. 21).

Strukturverbesserungsverordnung (SVV, SR 913.1): Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte besteht.

In Gebieten des Berg- und Hügellandes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, beträgt der erforderliche Arbeitsbedarf für Investitionshilfen im Ausnahmefall mindestens 0,75 SAK. Das Bundesamt legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt (Art. 3a).

Die Starthilfe an Junglandwirtinnen oder Junglandwirte wird Betrieben mit einem Arbeitsbedarf ab 1,25 SAK gewährt (Art. 43).

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB, SR 211.412.11): Das bäuerliche Bodenrecht bezieht sich bei der Definition des Gewerbebegriffes auf die Berechnung der Standardarbeitskraft. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 BGBB gilt als landwirtschaftliches Gewerbe eine Gesamtheit von eigenen und gepachteten landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dienen und zu deren Bewirtschaftung mindestens 1,0 SAK nötig ist.

Vor dem 1. September 2008 hatte das BGG die Grenze bei 0,75 SAK festgelegt und die Kantone konnten diese bis höchstens 0,5 SAK herabsetzen. Der Kanton Uri hatte davon keinen Gebrauch gemacht, die Grenze wurde bei 0,75 SAK belassen.

2.3 Gewerbebegriff nach bäuerlichem Bodenrecht

Als Gewerbe gilt eine Gesamtheit von Land und Gebäuden, die der landwirtschaftlichen Produktion dient. Diese Einheit setzt sich meistens aus mehreren Grundstücken zusammen und muss eine Mindestgrösse aufweisen. Die Definition des Gewerbes ist eine zentrale Bestimmung, da diese für den Vollzug verschiedener Massnahmen wichtig ist. Die Anwendung des Gewerbebegriffs wird unter Punkt 3 im Detail dargelegt.

2.4 Ertragswert

Der Ertragswert entspricht dem Kapital, das mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei landesüblicher Bewirtschaftung zum durchschnittlichen Zinssatz für erste Hypotheken verzinst werden kann (Art. 10 BGG).

Mit Hilfe einer Schätzungsanleitung kann der Ertragswert des einzelnen Landwirtschaftsbetriebs ermittelt und berechnet werden.

Der Ertragswert kommt im Wesentlichen beim Vollzug des bäuerlichen Bodenrechts und der steuerlichen Vermögensbewertung zum Tragen. Der Ertragswert weicht meist wesentlich vom Verkehrswert ab.

2.5 Betriebsstrukturen

Von den 633 direktzahlungsberechtigten Urner Betrieben (Zählung 2007) sind 34 Prozent (213 Betriebe) kleiner als 0,75 SAK und 18 Prozent (114 Betriebe) zwischen 0,75 und 1,0 SAK. Die durchschnittliche Betriebsgrösse der direktzahlungsberechtigten Urner Betriebe beträgt rund 10,6 ha.

Beispielsweise verfügt ein Betrieb mit 1,0 SAK - je nach Hanglage und Alpung - über rund 8,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und rund 13 Grossvieheinheiten.

3. Auswirkungen der Gewerbebegrenze

Die Gewerbebegrenze ist insbesondere für den Vollzug folgender Massnahmen ausschlaggebend:

A. Bäuerliches Bodenrecht

Erbteilung: Bei einem Gewerbe kann der selbstbewirtschaftende und dafür geeignete Erbe Anspruch auf die Zuweisung zum Ertragswert erheben (Art. 11 BGG).

Beurteilung: Von einer Senkung der Gewerbegrenze von 1,0 SAK auf 0,75 SAK wären rund 18 Prozent aller Betriebe im Kanton Uri zusätzlich von dieser Bestimmung betroffen. Diese Auswirkungen würden vor allem beim Generationenwechsel spürbar sein.

Die meisten Beiträge im Bereich der Strukturverbesserungsmassnahmen werden direkt durch die Agrarpolitik des Bundes bestimmt. Somit werden kleine Landwirtschaftsbetriebe unter 1,25 SAK nicht unterstützt; die Gewerbegrenze spielt somit keine Rolle.

In der Praxis hat die übernehmende Generation die Möglichkeit, den Betrieb auch unter der Gewerbegrenze zum Ertragswert zu übernehmen. Dazu müssen sich die Erbberechtigten zusammensetzen, die Bedingungen miteinander aushandeln und mittels eines Erbvertrags schriftlich einigen.

Schliesslich kann darauf hingewiesen werden, dass mit einer höheren SAK-Grenze auch ein Ausstieg aus der Landwirtschaft und der Übertritt in die Pensionierung sozialverträglicher gestaltet werden kann.

Vorkaufsrecht der Verwandten: Bei der Veräusserung eines Gewerbes können die selbstbewirtschaftenden und dafür geeigneten Verwandten ein Gewerbe zum Ertragswert übernehmen (Art. 42 Abs. 1 BGG).

Vorkaufsrecht des Pächters: Ein Pächter hat bei einem Verkauf an Dritte das Vorkaufsrecht an einem gepachteten Grundstück, wenn er Eigentümer eines Gewerbes ist (Art. 47 Abs. 2 und Abs. 3 BGG).

Beurteilung: Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides aus dem Jahr 2003 (BGE 129 III 693) hat der Pächter nur ein Vorkaufsrecht an einer Pachtparzelle, wenn er über genügend Parzellen im Eigentum verfügt, die zusammen ein Gewerbe ergeben. Das heisst bei der Berechnung der Gewerbegrösse darf in diesem Fall das Pachtland nicht dazugerechnet werden. Somit könnten heute sehr wenige Pächter im Kanton Uri von diesem Vorkaufsrecht Gebrauch machen.

In der Praxis finden sehr wenige Handänderungen ausserhalb der Familien statt und - abgesehen von wenigen Ausnahmen - erfolgen die Verkäufe im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Verpächter und dem Pächter.

Realteilungsverbot: Für landwirtschaftliche Gewerbe besteht ein Realteilungsverbot (Art. 58 BGG). Das Realteilungsverbot besagt, dass einzelne Grundstücke von einem Gewerbe nicht einzeln veräussert werden dürfen. Der Landwirtschaftsbetrieb muss als Ganzes abgetreten werden.

Beurteilung: Im Hinblick auf die grossen anstehenden Veränderungen in der Landwirtschaft erachten wir es als sinnvoll, dass einzelne Parzellen freier gehandelt werden können. Damit wird es einfacher, dass sich mehrere bestehende Gewerbebetriebe erweitern können.

B. Pachtrecht

Parzellenweise Verpachtung: Die parzellenweise Verpachtung eines Gewerbes sowie der Pachtzins eines Gewerbes muss bewilligt werden (Art. 30 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 LPG). Betriebe, die nicht als Gewerbe gelten, können einzelne Parzellen ihres Betriebes verpachten, ohne dass eine Bewilligung eingeholt werden muss.

Beurteilung: Gleiche Beurteilung wie beim Realteilungsverbot.

C. Raumplanungsrecht

Wohnbedarf: Bei Gewerben kann Wohnraum für die abtretende Generation geltend gemacht werden (Art. 34 Abs. 3 Raumplanungsverordnung, RPV; SR 700.1).

Beurteilung: Es kann davon ausgegangen werden, dass ein grosser Teil der Betriebe zwischen 0,75 und 1,0 SAK bereits über zwei Wohneinheiten verfügt und damit den Wohnbedarf abgedeckt hat. Ersatzbauten sind jederzeit und unabhängig von der Betriebsgrösse möglich.

Nebenbetriebe: Bei Gewerben können bauliche Massnahmen zur Einrichtung eines betriebsnahen, nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs geltend gemacht werden (Art. 24b Abs. 1 Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700). Können landwirtschaftliche Gewerbe ohne ein Zusatzeinkommen nicht weiter bestehen, so können bauliche Massnahmen zur Einrichtung eines betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs in bestehenden Bauten und Anlagen bewilligt werden. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müssen nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe den gleichen gesetzlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen genügen wie Gewerbebetriebe in vergleichbaren Situationen in den Bauzonen.

Beurteilung: Dieser Artikel bezieht sich auf Betriebe, die einen Nebenerwerb in ihren Landwirtschaftsbetrieb integrieren wollen. In der Landwirtschaftszone, d. h. ausserhalb

der Bauzone, wird der Bauernfamilie, die über ein Gewerbe nach BGGB verfügt, ermöglicht, ein zusätzliches Einkommen aus dem Nebengewerbe zu generieren. Der eigentliche Haupterwerb hat aber weiterhin aus dem Landwirtschaftsbetrieb zu erfolgen.

D. Strukturverbesserungen

Finanzhilfen: Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung (z. B. Agrotourismus, Solaranlagen u. a.) werden nur dann mit Finanzhilfen des Bundes unterstützt, wenn es sich beim gesuchstellenden Betrieb um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt (Art. 3 Abs. 1bis, Strukturverbesserungsverordnung; SR 913.1).

Beurteilung: Eine finanzielle Unterstützung des Bundes zur Diversifikation kann Landwirtschaftsbetrieben mit weniger als 1,0 SAK nicht zugestanden werden.

E. Steuerwerte

Vermögens- und Eigenmietwert: Die Vermögens- und Eigenmietwerte für landwirtschaftliche Grundstücke werden gemäss der Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke (SchäV, RB 3.2215) erhoben. Als Grundlage dient das Handbuch für die steueramtliche Schätzung der Grundstücke im Kanton Uri vom 1. Oktober 2007 und die Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes 2004 des Bundesamtes für Landwirtschaft.

Der Steuerwert der einzelnen Grundstücke wird unabhängig vom Gewerbestatus nach BGGB erhoben. Bisher war der Steuerwert aufgrund des ermittelten Ertragswertes plus 35 Prozent Zuschlag (= Belehnungsgrenze) veranlagt worden. Neu entspricht der Steuerwert dem Ertragswert.

Der Eigenmietwert der Wohngebäude wird unabhängig von der Gewerbegrenze berechnet. Ausgehend von Betriebstyp und -grösse wird der landwirtschaftliche Normalbedarf an Wohnraum festgestellt und landwirtschaftlich eingeschätzt. Vorhandener Wohnraum, welcher über den Normalbedarf hinausgeht, wird zum effektiv erzielbaren Mietzins auf dem Wohnungsmarkt geschätzt.

Beurteilung: Die Gewerbegrenze hat in Bezug auf die steuerlichen Vermögens- und Eigenmietwerte im Kanton Uri keinen Einfluss.

4. Schlussfolgerungen

Der Strukturwandel wird viel stärker von der Einstiegshürde der Direktzahlungsberechtigung und anderen Kriterien (wie Nachfolgebereitschaft oder Ausbildung u. a. m.) als von der Ge-

werbegrenze beeinflusst. Die Einstiegshürde zur Direktzahlungsberechtigung legt ausschliesslich der Bundesrat in der Direktzahlungsverordnung fest. Sie liegt zurzeit bei 0,25 SAK.

Aus politischer Sicht ist es notwendig, den Veränderungen in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen und keine falschen Anreize für zukünftige Betriebsnachfolger zu schaffen.

Wie sich die einzelnen Akteure im Einzelfalle (z. B. Hofübergabe) entscheiden, kann auch mit der Gewerbegrenze von 1,0 SAK ohne weiteres privatrechtlich vernünftig geregelt werden.

In diesem Sinne erachtet der Regierungsrat die Anhebung der Gewerbegrenze von bisher 0,75 SAK auf neu 1,0 SAK als angemessen und sozialverträglich.

5. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die parlamentarische Empfehlung Alois Arnold, 1965, Bürglen, zur Abfederung des Strukturwandels in der Landwirtschaft im Kanton Uri wird nicht überwiesen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der parlamentarischen Empfehlung); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Landwirtschaft; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

